



Hauptamt

Datum: 2015-06-04

Beschlussvorlage

**Drucksachen-Nr.
B-6099/2015**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	26.08.2015
Stadtverordnetenversammlung	15.09.2015

Titel:

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[nein]	EUR	
-auszahlungen	[nein]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[ja]	EUR	21600.432110

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Mit der 2. Änderungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 13.11.2013 zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002 wurden die Entgelte für die Nutzer letztmalig neu festgelegt. Die Höhe des Entgeltes ist gemäß des Fördermittelbescheides zur Sanierung des Wohnheimes mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abzustimmen.

Die Schulträger mit Bundesstützpunkten Nachwuchs erwirtschaften mit den Wohnheimen erhebliche Defizite. Diese resultierten in Luckenwalde fast ausschließlich aus der Nutzung dieser Einrichtungen durch Schüler aus anderen Bundesländern. Ohne diese Schüler wären diese Standorte jedoch nicht ausgelastet und würden den Status als Bundesstützpunktes gefährden. Der mögliche Höchstsatz für die Nutzungsentgelte wurde vom MBS von bisher 200,00 € auf 230,00 € erhöht. Das hätte für das Luckenwalder Wohnheim zur Folge, dass sich das jährliche von der Stadt getragene Defizit von 4.800 € pro landesfremden Jugendlichen auf 4.470 € verringern könnte. Schuldner des Nutzungsentgeltes sind die gesetzlichen Vertreter des Wohnheimbewohners.

Neben der Erhöhung des Entgeltes sollen weitere Änderungen vorgenommen werden:

1. Mit der Ergänzung in **Punkt I. 1.** wird der Geltungsbereich der Satzung auf die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Plätze im Wohnheim des Oberstufenzentrums, An der Stiege 1, 14943 Luckenwalde, erweitert.
2. Durch die Ergänzung in Punkt I. 1. wird § 1 (1) Satz 2 zu § 1 (1) Satz 3 (**Punkt I. 2.**).
3. Der § 1(2) Satz 1 wird gestrichen (**Punkt I. 3.**). Da der Geltungsbereich der Satzung auf die jeweils zur Verfügung gestellten Plätze des Wohnheimes des OSZ erweitert wird ist die Nennung einer festen Platzzahl irritierend
4. Der § 1(2) Satz 3 wird gestrichen (**Punkt I. 3.**). Durch die Neuregelung in § 4 ist dieser Satz entbehrlich.
5. Die Streichung des Satzes „Darüber hinaus kann das Wohnheim am Wochenende genutzt werden, wenn die Nutzer an Trainings- und Wettkampfveranstaltungen teilnehmen.“ in **Punkt I. 4.** dient der Klarstellung. Das Wohnheim ist ausschließlich für schulische Zwecke zu nutzen. Die Formulierung deutet eine Vereinsnutzung an, die jedoch nicht gegeben ist. Die Nutzung ist auch weiterhin an Wochenenden möglich, da diese durch schulische Angebote und Veranstaltungen bedingt ist. Eine „Sondernutzung“ an Wochenenden muss deshalb nicht definiert werden.
6. In den **Punkten I. 4. und I. 5.** wird die Anpassung des Entgeltes definiert.
7. Mit der Ergänzung in **Punkt I. 6.** wird die Beendigung des Vertragsverhältnisses normiert. Bisher gab es in der Satzung keine Festlegung. In Ausführung der Satzung hat sich jedoch in den letzten Jahren gezeigt, dass auch die Möglichkeit der beidseitigen Kündigung normiert werden sollte. Einerseits müssen die gesetzlichen Vertreter der Nutzer nicht mehr selbst kündigen, wenn sie die Schule nach dem erfolgreichen Abschluss der 10ten Klasse verlassen. Andererseits kann die Stadt Nutzer kündigen, wenn diese zwei Monate mit Entgeltzahlungen im Rückstand sind oder der Grund für die sportliche Förderung entfallen ist.

Die Änderung soll zum 01.10.2015 in Kraft treten. Die Schuldner wurden hiervon mit den Vertragsunterlagen zum neuen Schuljahr informiert. Die Entgelte sind weiterhin nicht kostendeckend. Eine Kalkulation zur Berechnung der Gebühren ist entbehrlich, da der mögliche Höchstbetrag vom Land Brandenburg bestimmt wird. Die verbleibenden Kosten werden innerhalb Brandenburgs den abgebenden Landkreisen auferlegt. Aktuell nutzen 27

Schüler die beiden Wohnheimstandorte. 16 kommen nicht aus Brandenburg. Die hier vorgeschlagene Anpassung der Entgelte führt nur bei den Schülern, die nicht aus Brandenburg kommen, zu einer höheren Kostendeckung. Dies führt zu einer Verringerung des Gesamtdefizits um ca. 5.000,- €.

Auf die Ankündigung des Verwaltungsvorschlages haben Eltern Beschwerde eingelegt. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt. Aus Sicht der Verwaltung können die Bedenken nicht berücksichtigt werden, da die Einnahmen vollständig durch die Verpflegung und weitere Zusatzleistungen, die in anderen Wohnheimen von den Nutzern zu tragen sind, aufgezehrt werden.

Anlagen:

Beschwerde Entgelterhöhung Wohnheim
Lesefassung Satzung Wohnheim 3. Änderungx
Stellungnahme Schulkonferenz
Zustimmung MBSJ Gebührenerhöhung Wohnheim
3. Änderungssatzung